

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der  
Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling an der Grundschule Polling im  
Pfaffenwinkel  
(Gebührensatzung)**

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 erlässt die Gemeinde Polling folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling:

**§ 1 Gebührenschuld**

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner dieser Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung zum Anfang des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird rückwirkend zum Monatsende per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist die Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich.
- (3) Am Schuljahresanfang wird die Gebühr für September und Oktober Ende Oktober per Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt.
- (5) Es erfolgt keine Rückerstattung von Betreuungsgebühren, wenn die Mittagsbetreuung geschlossen ist.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1)
  1. Für die Buchungszeiten von 11.15 Uhr bis 13.30 Uhr:  
Spontanbuchung 7,20 € / Tag\*  
1 - 2 Tage / Woche 27,60 € / Monat  
3 - 5 Tage / Woche 62,40 € / Monat
  2. Für die Buchungszeiten von 11.15 Uhr bis 15.30 Uhr:  
Spontanbuchung 9,60 € / Tag\*  
1 - 2 Tage / Woche (Freitag bis 13.30 Uhr) 42,00 € / Monat  
3 - 4 Tage / Woche (Freitag bis 13.30 Uhr) 76,80 € / Monat

Die jeweils gebuchten Tage sind im Buchungsvertrag vereinbart. Diese Gebühren treten mit Aufnahme der Mittagsbetreuung in Kraft nach Nummer 1 bzw. 2 in Kraft.

\* Spontanbuchungen sind nur bei vorhandenen Kapazitäten in begründeten Ausnahmefällen möglich; ein Anspruch auf eine Spontanbuchung besteht nicht. Dies gilt analog bei Abweichungen in den Buchungstagen nach Vertrag.

(2) Die Betreuungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.

(3) Die Beitragshöhe kann durch die Gemeinde Polling zu Beginn des Schuljahres bzw. mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten neu festgelegt werden.

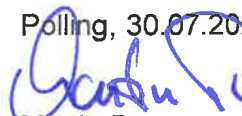
### § 5 Härteklauseel

Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 30.07.2021



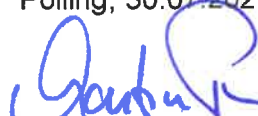
Martin Pape  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.08.2021 in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.07.2021 angeheftet und am 10.09.2021 wieder abgenommen.

Polling, 30.07.2021



Martin Pape  
1. Bürgermeister

